Bundesministerium
des Innern

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

nur per E-Mail

Oberste Bundesbehörden

nachrichtlich:

Für das beihilferecht zuständige
oberste Landesbehörden

Spitzenorganisationen der
Beamten- und Richtervereinigungen

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin
POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-4694
FAX +49 (0)30 18 681-54694
BEARBEITET VON Frau Weise

E-MAIL D6@bmi.bund.de
INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 10. Oktober 2011
AZ D 6 - 213 105 – 1/23

BETREFF **Bundesbeihilfeverordnung (BBhV)**
HIER Beihilfefähigkeit von Aufwendungen kieferorthopädischer Leistungen

Die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für kieferorthopädische Leistungen richtet sich nach § 15 BBhV und ist damit an die dort genannten Voraussetzungen gebunden. Zusätzlich ist dabei immer die wirtschaftliche Angemessenheit der Aufwendungen nach § 6 BBhV zu beachten. Dies kann dazu führen, dass bestimmte Aufwendungen nur teilweise oder gar nicht als beihilfefähig anerkannt werden können.

Um Missverständnissen vorzubeugen und das Vertrauensverhältnis zwischen den Fachzahnärzten für Kieferorthopädie und den Beihilfeberechtigten nicht zu stören, haben der Berufsverband der Deutschen Kieferorthopäden e. V. und das Bundesministerium des Innern die beiliegende gemeinsame Information erstellt. Die Information soll den beihilfeberechtigten Patienten helfen, die Unterschiede zwischen den Grundlagen der Berechnung kieferorthopädischer Leistungen und der Anerkennung beihilfefähiger Aufwendungen zu verstehen. Ich wäre dankbar, wenn Sie den Inhalt des Merkblattes den Beihilfeberechtigten zur Kenntnis geben könnten.

Dieses Rundschreiben wird im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht.

Im Auftrag

Lümmen

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin
VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Bellevue; U-Bahnhof Turmstraße
Bushaltestelle Kleiner Tiergarten